Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase

Bachelor Studiengang Soziale Arbeit in Teilzeit

Zwischen

Name des Trägers	
Straße	
Ort	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

und der studentischen Person der Katholischen Hochschule Mainz

Name	
Straße	
Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

wird **auf Grundlage der geltenden Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase im Bachelor Studiengang der Katholischen Hochschule Mainz** folgende Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit integriert eine Praxisphase. Die studienintegrierte Praxisphase ist eine von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und geprüfte Studienphase, die weitgehend am Lern- und Bildungsort berufliche Praxis studiert wird. Sie wird gemäß des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Rheinland-Pfalz (SoAnG) in einer Einrichtung bzw. einem institutionellen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet.

(2) Grundlage dieser Vereinbarung ist die aktuell geltende Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Die studienintegrierte Praxisphase umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen **1100 Stunden**, die im Zeitraum ___.___._____ bis ___.___._____ absolviert werden.

(2) Innerhalb der 1100 Stunden sind freie Zeiten im Umfang von 110 Stunden zu gewährleisten.

(3) Die tägliche Praxiszeit soll sich dabei an der tarifüblichen Tagesarbeitszeit der Praxisstelle orientieren und die arbeitsrechtlich geltenden Höchstgrenzen zulässiger Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Werden Praxiszeiten nachweislich durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt, so sind Fehlzeiten, die 55 Stunden überschreiten, nachzuarbeiten.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle und der Anleitung

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

(a) Oben benannte studierende Person im zuvor genannten Zeitraum und Umfang unter Beachtung der Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase und des § 16 Abs. 2 SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten.

(b) Einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

(c) oben benannte studierende Person für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Katholischen Hochschule im Umfang von 32 Stunden freizustellen.

(d) Zu gewährleisten, dass die generalistischen Lernziele der studienintegrierten Praxisphase in einem sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevanten Arbeitsbereich exemplarisch verfolgt werden können.

Als Lernfelder sind vorgesehen: (bitte beschreiben Sie kurz die möglichen Lernbereiche)

Träger, Organisation und Struktur	
Sozialadministration	
Aufgabenbereiche/Schwerpunkte	
Adressat*innen	
Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung	
Reflexion, Rollenverständnis, Haltung	

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich, eine/n staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Die anleitende Fachkraft ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Studierende/den Studierenden und für die Hochschule.

(3) Die Anleitung verpflichtet sich,

(a) Auf Grundlage der geltenden Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase gemeinsam mit der oben benannten studierenden Person eine **individuelle Lernzielvereinbarung** zu erstellen. Diese stellt ein wesentliches Instrument zur Planung, Strukturierung und Beurteilung der Lernziele und des Lernprozesses dar.

(b) Nach der vollständigen Absolvierung der Praxisphase in der Einrichtung eine Beurteilung auszustellen, die Angaben zu den Praxiszeiten und den Tätigkeiten der studierenden Person während der Praxisphase, sowie eine begründete Feststellung dazu enthält, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

§ 4 Vergütung der Praxisphase

Eine monatliche Vergütung in Höhe von _____ €[1] wird ausgezahlt.

§ 5 Pflichten der Studierenden

(1) Die oben benannte studierende Person ist verpflichtet, sich den vereinbarten Lernzielen entsprechend zu engagieren und die ihr gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen. Sie muss
   (a) die individuelle Lernzielvereinbarung bis **zwölf Wochen nach Beginn** der studienintegrierten Praxisphase im Praxisreferat vorlegen.
   (b) die im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und Anweisungen der Anleitung und des Trägers der Praxisstelle nachkommen.
   (c) sich an die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Regelungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, halten.
   (d) ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen.

(2) Die studierende Person hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass damit keine Veröffentlichung von den der Schweigepflicht unterliegenden Tatbeständen verbunden ist.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden und Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphase immatrikuliert und Mitglieder der Katholischen Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

(2) Die Studierenden sind während der studienintegrierten Praxisphase nach § 2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind Studierende, die innerhalb des Studiums ein Pflichtpraktikum ableisten, von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

[1] Die Katholische Hochschule Mainz empfiehlt eine Vergütung in Höhe von 1.000 €/monatlich.

(4) Aus einer zwischen Praxisstelle und Studierenden abgeschlossenen Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase begründet sich kein Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es ich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der studierenden Person fallen.

(5) Sofern das Haftpflichtrisiko der studierenden Person während des Studiums in der beruflichen Praxis nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese studierende Person geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Ihr wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern keine vorliegt.

§ 7 Auflösung der Vereinbarung

(1) Der/Die Träger*in kann die Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die studierende Person § 5 dieser Vereinbarung grob und nachhaltig verletzt.

(2) Die oben benannte studierende Person kann die Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase im Einvernehmen mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Praxisstelle die dieser Vereinbarung zu Grunde liegende Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase nicht beachtet.

_____

Ort, Datum

Praxisstelle (Stempel/Unterschrift)	Studierende Person